

## Ersatzpflege / Verhinderungspflege ( § 39 SGB XI )

Eine Pflegevertretung oder auch Ersatzpflege bzw. Verhinderungspflege genannt, ist die Pflege durch eine andere als normalerweise tätige Pflegeperson, wenn diese aufgrund von Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen ( z.B. Arzttermin, Familienfeier ) verhindert ist.

Die mögliche Dauer einer Pflegevertretung beträgt max. 28 Tage pro Jahr. Sie kann für den kompletten Zeitraum, wochenweise, tageweise oder stundenweise und vor allem kurzfristig erfolgen .

TIPP :

Wenn Sie für weniger als 8 Stunden pro Tag ( ! )

Ersatzpflege in Anspruch nehmen erfolgt

- keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr und
- das Pflegegeld wird nicht gekürzt

Hier erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1550 € / Jahr.

Voraussetzung zur Inanspruchnahme einer Pflegevertretung :

- der Pflegebedürftige muss mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein .
- Die Ersatzpflegekraft darf mit dem zu pflegenden nicht verwandt ( bis 2.Grades ) oder verschwägert sein